

# Besondere Bedingungen für die Bezahlung der deutschen Lkw-Maut durch bei Toll Collect registrierte Benutzer über DKV (Besondere Mautbedingungen)



## 1. Grundlagen

### a) Hintergrund

Die Bundesrepublik Deutschland erhebt seit dem 01.01.2005 nach dem Gesetz über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen (Autobahnmautgesetz – ABMG) sowie den auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen Maut. Mit dem Betrieb des Mautsystems, insbesondere der Erhebung, Einziehung und Abführung der Maut, bzw. mit der Mitwirkung an der Erhebung der Maut hat die Bundesrepublik Deutschland durch das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) die Toll Collect GmbH (nachfolgend „TC“ genannt) beauftragt. TC bietet Mautpflichtigen an, sich bei ihr als „Registrierte Benutzer“ registrieren zu lassen und als solche die Maut in vier Mauterhebungsverfahren, nämlich

1. im automatischen Mauterhebungssystem durch ein Fahrzeuggerät, auch Onboard-Unit (OBU) genannt, oder
2. durch manuelle Einbuchung an Mautstellenterminals (dies in vereinfachter Form mittels einer TC-Fahrzeugkarte) oder
3. durch manuelle Einbuchung über das Internet
4. durch manuelle Einbuchung über die App

erheben zu lassen. Diese registrierten Benutzer können bei TC die Abrechnung der Maut „über Tankkarten“, so insbesondere auch über DKV, wählen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren der DKV und der Kunde folgendes:

### b) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des DKV und der vorliegenden Besonderen Mautbedingungen

Soweit der Kunde sich als registrierter Benutzer bei TC registrieren lässt und aufgrund einer entsprechenden besonderen Vereinbarung zwischen dem Kunden und DKV die Abrechnung der Maut über DKV wählt, gelten zunächst die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des DKV (nachfolgend „DKV-AGB“ genannt), ergänzt und teilweise modifiziert durch die folgenden Besonderen Mautbedingungen für die Abrechnung der Maut (im erweiterten Sinne der nachstehenden Ziffer 3 lit. a) Satz 1) über DKV. Die DKV-AGB gelten sinngemäß auch insoweit, wie eine DKV CARD als solche bei der Begleichung der Maut gar nicht zum Einsatz kommt, insbesondere auch dann, wenn ein neuer Kunde überhaupt auf den Erhalt und Einsatz von DKV CARDS verzichtet und ausschließlich die Maut über DKV abrechnen will. „DKV Servicesteller“ im Falle der Abrechnung der Maut ist TC und „Einzelvertrag“ sind sowohl das Nutzungsverhältnis als solches, das zwischen TC und dem Kunden durch dessen Registrierung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TC zustande kommt (Rahmenvertrag), als auch der einzelne Mautzahlungsauftrag oder andere Auftrag, den der Kunde TC gemäß nachstehender Ziffer 4. Satz 2 oder 3 erteilt.

### c) Änderungen der Besonderen Mautbedingungen

DKV ist berechtigt, diese Besonderen Mautbedingungen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. DKV wird den Kunden hierüber schriftlich unterrichten, ohne dass die geänderten Bedingungen insgesamt mitgeteilt werden müssten; es genügt die Unterrichtung über die Tatsache der Änderung auch in elektronischer Form. Sofern der Kunde dem nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis mit der Änderung. DKV wird in den jeweiligen Änderungsmitteilungen auf das Widerspruchsrecht hinweisen.

## 2. Begründung der Geschäftsbeziehung

Die Geschäftsbeziehung Maut zwischen dem DKV und dem Kunden kommt – auch für insgesamt neue Kunden – in Bezug auf die Maut nur unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass auch TC den Registrierungsantrag, den der Kunde unter Wahl der Abrechnung über die „DKV-Tankkarte“ ausgefüllt hat, bzw. einen entsprechenden Registrierungsänderungsantrag durch entsprechende Registrierung des Kunden, Eröffnung eines Benutzerkontos und ggf. Übersendung einer oder mehrerer TC-Fahrzeugkarten annimmt.

## 3. Zweck der Geschäftsbeziehung

- a) Die Geschäftsbeziehung berechtigt den Kunden, TC mit der Abführung der Maut bzw. gesetzlicher Gebühren (nämlich der Beträge, die in dem vom Kunden gewählten Maut-erhebungsverfahren ermittelt werden) zu beauftragen und die entsprechenden Vorschuss- und Aufwendungsersatzansprüche von TC sowie etwaige sonstige Forderungen von TC aus dem Nutzungsverhältnis (z.B. wegen Neuerteilung einer TC-Fahrzeugkarte, Beschädigung einer OBU, Zweitexemplaren von Mautaufstellungen u.ä. oder Stornierungen von Strecken) über DKV zu begleichen. Bei der Abführung der Maut bzw. gesetzlicher Gebühren sowie der etwaigen Lieferung/Reparatur neuer TC-Fahrzeugkarten oder OBU oder sonstigen von TC erbrachten Leistungen handelt es sich jeweils um Leistungen, die TC im eigenen Namen und für eigene Rechnung erbringt (i.S.d. Ziffer 8.c) der DKV-AGB).
- b) DKV erwirbt die vorstehend in lit. a) Satz 1 beschriebenen Forderungen der TC, die TC zuvor an das Abrechnungsunternehmen AGES abgetreten hat, von AGES. Unabhängig davon, dass DKV die vorstehend beschriebenen Forderungen der TC erworben hat, insbesondere für den Fall, dass der Erwerb der Forderungen aus irgendeinem Grunde nicht zustande kommen sollte, beauftragt der Kunde den DKV mit Begründung dieser Geschäftsbeziehung auch, die vorstehend beschriebenen Forderungen der TC gegen ihn zu begleichen; er erteilt dem DKV mit der Nutzung gemäß nachstehender Ziffer 4. Satz 2 oder 3 eine entsprechende unwiderrufliche Weisung.

#### 4. Fahrzeugkarten, OBU oder App; Nutzung

Die dem Kunden von TC zur Verfügung gestellten TC-Fahrzeugkarten, die bei manueller Einbuchung an Mautstellenterminals eine erleichterte Einbuchung ermöglichen, sind keine DKV CARDS im Sinne der DKV-AGB. Einzelne Aufträge des Kunden an TC, für ihn die Maut zu entrichten, kommen allein dadurch zustande, dass der Kunde im automatischen Mauterhebungssystem die mautpflichtigen Strecken mit einer mit eingeschalteter OBU ausgestatteten Fahrzeug befährt oder bei manueller Einbuchung das Mautstellenterminal (mittels der TC-Fahrzeugkarte), das Internet oder die App zu dieser Beauftragung nutzt. Aufträge zur Neuerteilung von TC-Fahrzeugkarten, Zweitexemplaren von Mautaufstellungen u.ä. oder zur Stornierung von Strecken erteilt der Kunde TC in der Regel ausdrücklich.

#### 5. Nutzungsberechtigung

Die Nutzung der Geschäftsbeziehung, insbesondere der TC-Fahrzeugkarten und OBU zum Zweck der Verpflichtung des DKV, ist nur dem Kunden und seinen Erfüllungsgehilfen gestattet. Der DKV kann jederzeit verlangen, dass der Kunde ihm die Nutzungsberechtigten, denen er TC-Fahrzeugkarten bzw. deren Daten und/oder Fahrzeuggeräte überlassen hat, nebst ihren Anschriften benennt und ihre Unterschriftsproben überlässt.

#### 6. Zahlungsverpflichtung; Abrechnung; Lastschriftverfahren

- a) Die Zahlungsverpflichtung des Kunden gemäß Ziffer 9 der DKV-AGB gilt für alle von DKV erworbenen Forderungen der TC gemäß Ziffer 3. lit. a) Satz 1, die durch berechtigte Nutzung der Geschäftsbeziehung gemäß vorstehender Ziffer 4. Satz 2 oder 3 oder sonst im Rahmen des Nutzungsverhältnisses zu TC entstanden sind; ferner für eigene Aufwendersatzansprüche von DKV, die DKV aus dem Auftragsverhältnis gemäß Ziffer 3. lit. b) Satz 2 entstanden sind. DKV ist berechtigt, ein Entgelt i.S.d. Ziffer 9.b) der DKV-AGB bei Nutzung der DKV CARD am Mautstellenterminal zu berechnen.
- b) Der DKV berechnet die Forderungen laufend oder nach Zeitabschnitten, wobei in der Regel die Forderungen bezüglich der eigentlichen Maut einmal monatlich, die Forderungen bezüglich sonstiger Leistungen von TC hingegen je nach Anfall auch zweimal monatlich abgerechnet werden. Die Forderungen werden in den Kontoauszügen zu den DKV-Abrechnungen nach der Art der Forderung und den jeweiligen Belegnummern der TC-Belege (z.B. den Nummern der TC-Mautaufstellungen) aufgeschlüsselt; die einzelnen Fahrten werden nicht aufgeführt.
- c) Für das Lastschriftverfahren gilt Ziffer 10 lit. e) der DKV-AGB.

#### 7. Kündigungsrecht des DKV und des Kunden; Ende der Geschäftsbeziehung

Der DKV kann die Nutzung dieser Geschäftsbeziehung – auch unabhängig von einer gegebenenfalls daneben bestehenden allgemeinen Geschäftsbeziehung – entsprechend Ziffer 12. der DKV-AGB untersagen, den Kunden bei TC sperren und/oder die Geschäftsbeziehung beenden (kündigen); auch das generelle Verbot der Nutzung der Geschäftsbeziehung gilt für den Kunden entsprechend Ziffer 12. der DKV-AGB. Der Kunde kann diese Geschäftsbeziehung jederzeit kündigen, jedoch nur dann, wenn er diese Kündigung auch gegenüber TC (insgesamt oder in Bezug auf die Abrechnung über DKV) ausspricht. In jedem Fall endet diese Geschäftsbeziehung automatisch, wenn das Auftragsverhältnis zwischen dem Kunden und TC endet.

Stand: 25.04.2019